

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

**HBI HILLER + BEGEMANN INGENIEURE**  
GMBH  
Herr Osigus  
Loignystraße 31  
28211 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Birkner  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 410 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182  
Fax (0421) 496-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen 19.06.2018  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 84-18 ABP

Bremen, 16.07.2018

## Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten zur Baumaßnahme Lahnstraße

Sehr geehrter Herr Osigus,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt auf Grund Ihrer E-Mail vom 19.06.2018 zu den von Ihnen überlassenen Unterlagen zu der Baumaßnahme in Lahnstraße u.a. wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

## Allgemein

Die nachstehenden Punkte sind besonders zu beachten.

### **Getrennte Überquerungsstelle mit differenzierter Bordhöhe**

die oben beschriebene sogenannte „doppelte Querungsstelle“ ist in der DIN 18040-3:2014-12. unter Punkt 5.3.2.1 unter a) und b) zu finden. Dort heißt es: *„Eine getrennte Überquerungsstelle weist folgende Elemente auf:*

- a) *Einen Bord mit einer Bordhöhe von mindestens 6 cm für blinde und sehbehinderte Menschen. Dieser Bord muss eindeutig auffindbar sowie einschließlich der Übergangsbereiche zum angrenzenden abgesenkten Bord visuell kontrastierend zur Fahrbahn ausgebildet sein. Die eindeutige Auffindbarkeit des Bordes für blinde und sehbehinderte Menschen ist bei einer Kombination von Auffindestreifen und Richtungsfeld nach DIN 32984 sichergestellt.*
  
- b) *Einen auf Fahrbahnniveau abgesenkten Bord für Rollstuhl- und Rollatornutzer (Nullabsenkung). Dieser Bord muss grundsätzlich auf eine Breite von 1,00 m begrenzt sowie taktil und visuell mit einem Sperrfeld nach DIN 32984, einschließlich der angrenzenden Verziehungen bis zu einer Bordhöhe von 3 cm, gesichert werden. Eine Nullabsenkung mit einer Breite von mehr als 1,00 m sollte nur dann angeordnet werden, wenn an der Überquerungsstelle mit hohem Fußgängeraufkommen zu rechnen ist.“*

Um den Bereich für eine Bordabsenkung bis auf Fahrbahnniveau, breiter als 1 m zu gestalten, sind entsprechend der oben zitierten DIN-Norm unter dem genannten Punkt 5.3.2.1 die beschriebenen Vorgaben einzuhalten.

### **Bordsteinabsenkungen**

Des Weiteren sind Bordsteinabsenkungen auf 3 cm ebenfalls entsprechend der DIN 18040-3:2014-12 Auszuführen. Die korrekte Bauweise befindet sich in der vorgenannten DIN-Norm unter Punkt 5.3.2.2 Gemeinsame Überquerungsstellen mit 3 cm Bordhöhe unter a) dort heißt es:

*„...einen in ganzer Überquerungsstellenbreite auf 3 cm abgesenkten Bord, der mit einer Ausrundung der Bordkante von  $r = 20$  mm versehen sein sollte, zur Berücksichtigung der Belange sowohl von Rollstuhl- und Rollatornutzern als auch blinden Menschen“.*

2. Für die vorliegende Planung ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen im Einzelnen folgendes:

### LP 1

- Die Anbringung der Fahrradständer mitten im Gehwegbereich in der Nähe der Kreuzung wird aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten als kritisch bewertet. Bitte prüfen Sie, ob es möglich ist diese an einen anderen Standort zu versetzen. Zudem bitten wir darum diese Fahrradständer taktil von der restlichen Gehwegfläche abzuheben. Dies kann beispielsweise durch „einrahmen“ der Fläche mittels eines mindestens 3-reihigen bruchrauen Kleinpflasterstreifens erfolgen.
- Aus der Planung ergibt sich, dass Sie im Kreuzungsbereich der Mainstraße auf Bodenindikatoren verzichten, dies ist aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten inakzeptabel. Bitte rüsten Sie hier die entsprechenden Bodenindikatoren nach.

### LP 2

- Auch hier sollten die Querungen von den unmittelbar angrenzenden Fahrradständern freigehalten werden. Bitte prüfen Sie auch hier, ob andere Standorte möglich sind. Die Einfassung mittels Kleinsteinpflaster sollte bei eventueller Versetzung beibehalten werden.
- Zwei Richtungsfelder zur Anzeige zwei verschiedener Querungen müssen voneinander abgerückt eingebaut werden. Die korrekte Bauweise ist der DIN 18040-3:2014-12 unter Punkt 5.3. Überquerungsstellen *„Ein Aneinanderstoßen der Richtungsfelder mehrerer benachbarter Querungsstellen ist zu vermeiden. Gegebenenfalls sind dazu die Breiten der Richtungsfelder der Straßengeometrie angepasst zu reduzieren, wobei eine Breite von 1,80 m erreicht werden sollte.“* zu entnehmen.
- Des Weiteren ist uns unklar geblieben, auf welchem Niveau sich die Gehwege und Fahrbahnen befinden. Wir bitten Sie daher um Übersendung eines Höhendeckenplanes der diese Details ausweist. Sollten die Gehwege und Fahrbahnen auf demselben Niveau liegen, sind taktile Streifen zur Abgrenzung dieser beiden Verkehrsflächen notwendig. Sollten Sie hingegen auf unterschiedlichen Niveaus liegen, sind an den Querungsstellen Bordabsenkungen auf 3 cm mit abgerundeter Kante vorzusehen.
- Insgesamt sollte bei den Borsteinabsenkungen, insbesondere bei der Berliner Rampe, sollte auf die Abrundung der Bordsteinkanten geachtet werden.

- Im Bereich der gesicherten Querung Lahnstraße/ Friedrich-Ebert-Straße fehlen Auffindestreifen zur Anzeige der Querung. Diese müssen von der inneren Leitlinie (Gebäudefassade/ Grundstücksgrenze) mittig in das Richtungsfeld einlaufen. Die korrekte Bauweise ist der bereits zitierten Richtlinie in Verbindung mit den DIN-Normen zu entnehmen.

Sollten hierzu nach Fragen bestehen, stehe ich Ihnen jeder Zeit gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

Monique Birkner

Büro des Landesbehindertenbeauftragten